

schaft im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfächer genehmigt werden. Die Studien- und Prüfungsinhalte, spezielle Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren sind in den von der zuständigen Fakultät gegebenenfalls erlassenen Prüfungsordnungen für das Nebenfachstudium in Diplomstudiengängen geregelt. Falls eine solche Prüfungsordnung nicht erlassen ist, ist die Genehmigung mit einer Regelung über die Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren zu versehen."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. In § 24 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "die fertige Diplomarbeit" ersetzt durch die Worte "eine Bescheinigung über die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit".

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch folgenden neuen Satz 3:

"Die Prüfungsleistungen in anderen Nebenfächern ergeben sich aus den in § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Regelungen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte: „nach Abgabe der Diplomarbeit und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vor Abgabe der Diplomarbeit abgelegt“ ersetzt durch das Wort „vorgezogen“.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Bewertung der Diplomarbeit bereits feststeht, findet anstelle von § 1 Nr. 1 die bisherige Regelung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. März 1997 Nr. X/4 - 5e69dII(4) - 6/17 720.

Regensburg, den 4. April 1997

Der Rektor

I. V. Zorger

Diese Satzung wurde am 4. April 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. April 1997 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 1997.

KWMBI II 1997 S. 472

221021.0157-K

## Zehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg

Vom 22. April 1997

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

### § 1

§ 3 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230 ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1996 (KWMBI II S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Passus „Nr. 6 bis 10“ durch den Passus „Nr. 5 bis 11“ ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie können nur zweimal wiederholt werden, wobei der zweiten Wiederholung eine Fachstudienberatung vorauszugehen hat.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. Januar 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 17. März 1997 Nr. X/4 - 5e66Z(1) - 6/31 949.

Augsburg, den 22. April 1997

Prof. Dr. Reinhard Blum

Rektor

Die Satzung wurde am 22. April 1997 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. April 1997 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 1997.

KWMBI II 1997 S. 473